

Fachdienst Bauservice

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Bericht Nr. 019/2020

Produkt: 12.01.04 Straßenbau und -unterhaltung (Koordinierung und Finanzierung)

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	04.03.2020

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Die ergänzenden Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (§ 8a KAG) sind zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Dadurch soll eine Entlastung der beitragspflichtigen Anlieger um 50 % der Beitragssätze nach der weiterhin geltenden KAG-Satzung der Stadt Lüdenscheid erzielt werden. Der Fehlbetrag für die Stadt soll durch eine entsprechende Zuwendung des Landes über die NRW-Bank ausgeglichen werden.

Die damit im Zusammenhang stehenden "Förderrichtlinien Straßenausbaubeiträge" liegen allerdings erst in einer Entwurfsfassung vor. Erfahrungsgemäß werden sich bis zur endgültigen Fassung keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben. Gegenstand der Förderung ist nur die einzelne beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme. Gefördert wird die Hälfte des umlagefähigen Aufwandes, sofern alle Voraussetzungen vorliegen.

Folgende Änderungen des Kommunalabgabengesetzes mit Auswirkungen für die Abrechnung von Straßenausbaukosten (nachmalige Herstellung) sind eingetreten; unveränderte Abläufe sind kursiv gedruckt:

- Zuerst muss ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept erstellt und vom Rat beschlossen werden. Darin muss mittelfristig (über einen Zeitraum von vier Jahren) dargelegt werden, wann welche einzelnen Straßenausbaumaßnahmen erforderlich werden. Dieses Konzept muss bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortgeschrieben werden.
- Zu jeder einzelnen in diesem Konzept aufgeführten Maßnahme ist eine Anliegerversammlung durchzuführen, in der die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Anliegerversammlung müssen also die planerischen, bautechnischen und finanziellen Rahmenbedingungen vorliegen, damit darüber eine Erörterung mit den Anliegern stattfinden kann. Hierzu zählt auch die Erstellung einer vorläufigen Abrechnungstabelle nach der KAG-Satzung auf Basis von Schätzkosten.
- Über das Ergebnis der Anliegerversammlung ist der Rat bzw. der BVA zu informieren.

Im weiteren Verlauf erfolgt dann die technische Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme

Nach bautechnischem Abschluss der gesamten Maßnahme – dokumentiert durch ein Abnahmeprotokoll des STL – entsteht die sachliche Beitragspflicht und damit beginnt die gesetzliche vierjährige Verjährungsfrist für die Abrechnung der Anliegerbeiträge.

- Nach Vorliegen aller Abrechnungsunterlagen erfolgt die Erstellung der vorläufigen Endabrechnung und Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung.
- Anschließend wird der Gesamtaufwandes mit den vollständigen, geprüften Unterlagen – aufgeschlüsselt nach Gemeindeanteil und umlagefähigem Aufwand – zusammengestellt und der Antrag für die Landesförderung kann bei der NRW-Bank gestellt werden.

Ein Musterformular für die Antragstellung soll noch vom Fördergeber entwickelt werden. Dieser Antrag ist jeweils bis zum 31. März für das laufende Haushaltsjahr zu stellen; später eingehende Förderanträge können dann erst zum nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

- Die NRW-Bank teilt der Stadt den bewilligten Förderbetrag mit und zahlt diesen aus; lt. Vorentwurf der Förderrichtlinien sollen die von der Stadt ermittelten Beträge nicht weiter geprüft werden, so dass von einer zeitnahen Bewilligung des hälftigen Betrages auszugehen ist.
- Der von den Beitragspflichtigen zu zahlende umlagefähige Aufwand ist um die bewilligte Zuweisung zu reduzieren. Dies bedeutet, dass erst nach Mitteilung bzw. Eingang des Förderbetrages die endgültige Festsetzung des von den Anliegern zu zahlenden Beitrags mit der Bescheiderstellung und -versendung erfolgen kann.

Gegen diesen Bescheid können Rechtsmittel (Widerspruch und Klage) eingelegt werden, deren Ergebnis aber voraussichtlich keinen nachträglichen Einfluss auf die Förderhöhe haben wird.

- Zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Überforderung der Beitragspflichtigen soll auf Antrag eine voraussetzungslose Ratenzahlung in höchsten 20 Jahresbeiträgen und einer marktorientierten Verzinsung (bisher 6 %) gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann auch eine unbefristete Stundung gewährt werden.

Diese Regelung gilt für alle Anlieger, also auch Großunternehmen, Immobilienfonds etc. Da keine dingliche Sicherung im Grundbuch erfolgen darf, besteht ein hohes finanzielles Verlustrisiko für die Stadt z.B. bei einem Verkauf oder einer Zwangsversteigerung des Grundstücks.

Der lange Zeitraum für die Ratenzahlung wird zudem einen höheren Verwaltungs- und (Vor-)Finanzierungsaufwand als bisher bedeuten.

Lüdenscheid, den 10.02.2020

Im Auftrag:

gez.

Martin Bärwolf

